



A-Post
Gemeinderat
Grüenaustrasse 7
Postfach 364
9630 Wattwil

24. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-4952

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gewässerabstandslinienplan B Wisbäche 3. Etappe (Baulinienplan)**

Der vorliegende Erlass regelt den Gewässerabstand gegenüber den Wisbächen, basierend auf dem Gewässerausbauprojekt. Der Sondererlass wurde mit der Gemeinde besprochen und aufgrund von Einsprachen angepasst. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Juni bis am 19. Juli 2006.

Da es sich bei der neuen Neuwisstrasse um eine Anlage im baurechtlichen Sinn handelt, wird die "Baulinie für Anlagen" auf den bachseitigen Strassenrand verschoben.

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt: GSchV) in Kraft. Im Hinblick auf die erforderliche definitive Festlegung des Gewässerraums gem. Art. 41a GSchV, welcher erst nach Abschluss des Bachsanierungs- und Renaturierungsprojekts erfolgen kann, ist dieser für den vorliegend relevanten Bereich zu sichern.

Aufgrund der langen Vorgeschichte und da der Baulinienplan mit Art. 41a Abs. 4 GSchV abgestimmt ist - dem Erfordernis der Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums wird ausreichend nachgekommen - kann er ausnahmsweise genehmigt werden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für die gesamten Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.

Weder aus wasserbaulicher Sicht noch aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bestehen Einwände gegen den Erlass. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

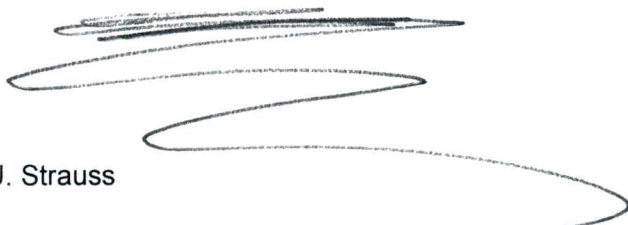
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)